

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Juli 2021

Nr. 39

Inhalt	Seite
07.07.2021 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Adnan Abdi, zuletzt ansässig gewesen in: Im Winkel 6, 31162 Bad Salzdetfurth	406
13.07.2021 - Inkrafttreten der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Mühlenstraße“ der Stadt Hildesheim	407
15.07.2021 - Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters	411
15.07.2021 - Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim	412
15.07.2021 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim	418
19.07.2021 - Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim am 12. September 2021	420
19.07.2021 - Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu „Integration von Flüchtlingen-Maßnahmen-Wirkungen-Aufwendungen“ beim Landkreis Hildesheim –Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung	421
20.07.2021 - SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Hildesheim	422
20.07.2021 - Richtlinie über die Förderung der Betreuung Geflüchteter und die Förderung von Teilhabeprojekten (Förderrichtlinie Integration) des Landkreises Hildesheim	424

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistungen

AZ.: 21118

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 07.07.2021, Akt.: 21118 gerichtet an:

Herrn Adnan Abdi

zuletzt ansässig gewesen in: Im Winkel 6, 31162 Bad Salzdetfurth,

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war nach den oben genannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim den 07.07.2021

Im Auftrag



Kischio



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Mühlenstraße“ der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HM 26, 2. Änderung „Mühlenstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) als Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt.

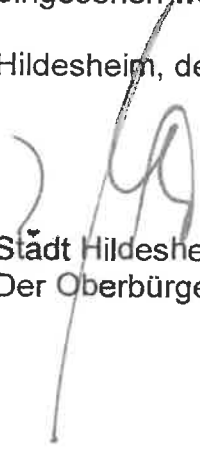
Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 12 BauGB im Wege der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Mühlenstraße“ an den o.g. Bebauungsplan angepasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Zukünftig wird der Geltungsbereich der 9. Berichtigung entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Mühlenstraße“ ist in der nachfolgenden Planzeichnung (M1:5000) mit einer schwarzen Markierungslinie umrandet.

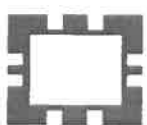
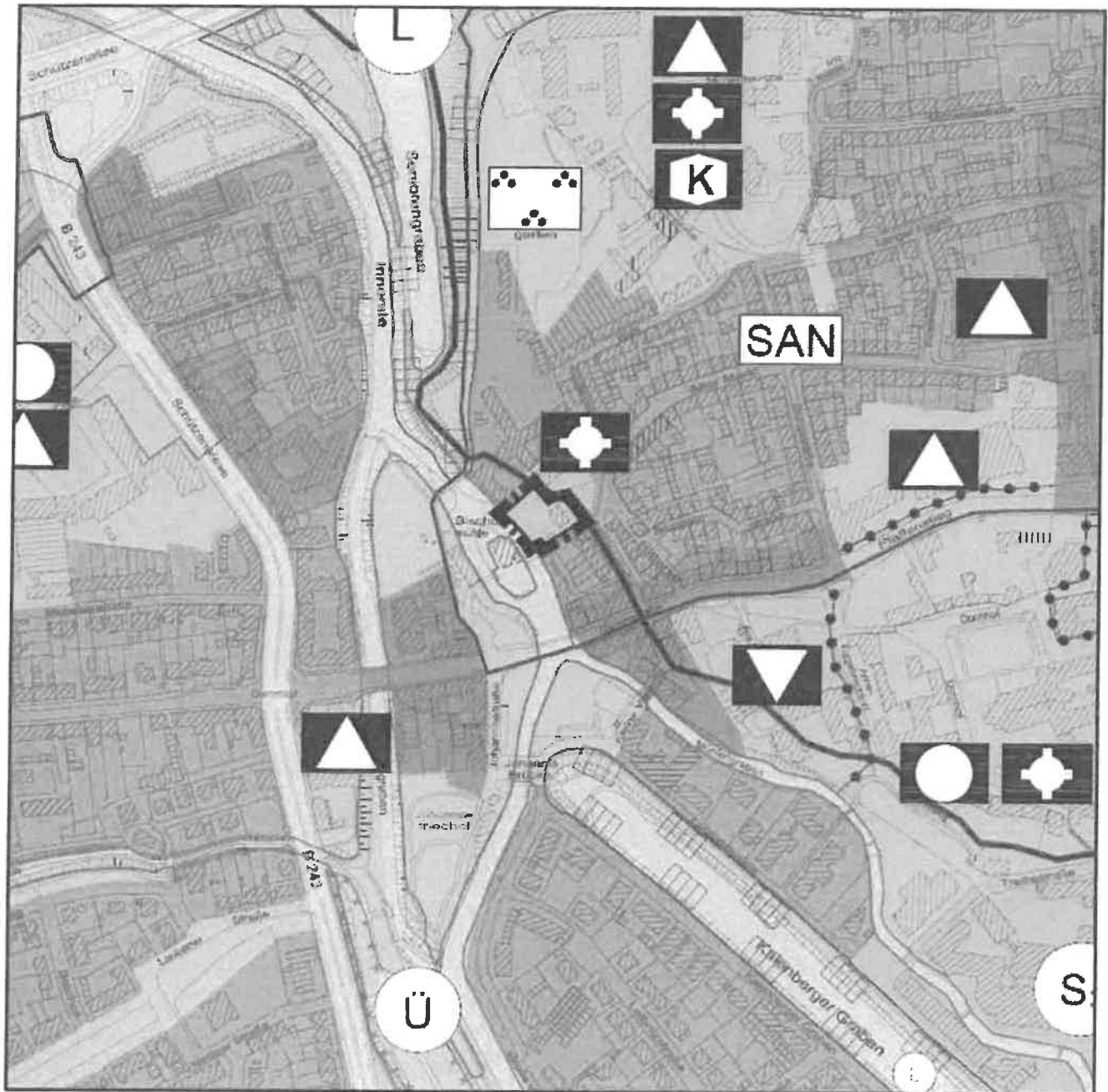
Diese Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Mühlenstraße“ der Stadt Hildesheim wirksam und kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter ☎ 05121 / 301-3027 und Einhaltung der geltenden Kontakt- und Hygienebeschränkungen im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer C408, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

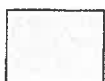
Hildesheim, den 13.07.2021


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Grenze des Geltungsbereichs



Flächen für den Gemeinbedarf



Kirche, Gemeindezentrum



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/19

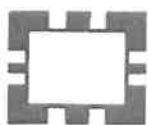
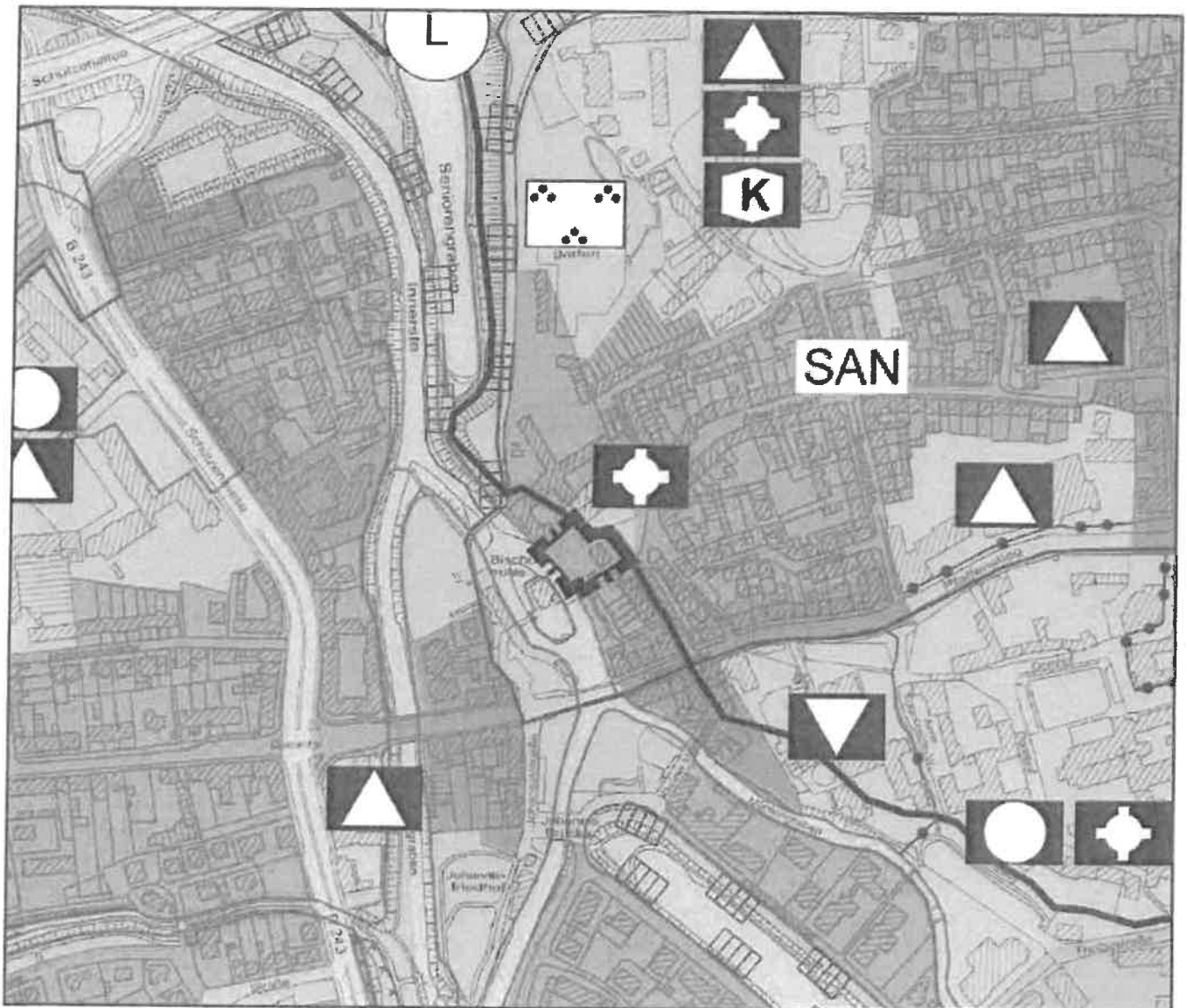
M.1:5000

9. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Rechtsgrundlagen

Für diese Flächennutzungsplanänderung gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



Grenze des Geltungsbereichs



Wohnbauflächen



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/19

M.1:5000

STADT ELZE
Der Bürgermeister
110107.02-002/009

Elze, 15.07.2021

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 über die **Jahresrechnung 2019** beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der im Jahresergebnis 2019 erzielte Überschuss in Höhe von 643.923,87 € wird als Rücklage zur Deckung evtl. Fehlbeträge in Folgejahren verwendet.

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **26.07.2021 bis 03.08.2021** während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 61, 31008 Elze (Zimmer 19) zur Einsichtnahme aus.

Auf Grund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05068/464-12 gebeten.


Bürgermeister



Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler haben gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Ziff.1-4 i.V.m. Abs. 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der Kosten für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.
- (2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegenen Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.

Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft. Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen.

- (3) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde.
Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein.
Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Hildesheim festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.
- (6) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehrplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, die nach dem Runderlass des MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ durchgeführt werden. Dabei sind die Praktikumsbetriebe so zu wählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür, Theaterfahrten u. ä.).

Fahrten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb. Die dafür entstehenden Kosten sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern Sachkosten, die vom jeweiligen Schulträger zu zahlen sind.

- (7) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 für den Weg zur Praktikumsstelle.

Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die innerhalb des Landkreises Hildesheim im jeweiligen Schuljahr ausgegeben oder erstattet wird. Der Jahresbetrag der teuersten Zeitkarte wird durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Praktikumsstage multipliziert.

- (8) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, soweit unmittelbar durch den Landkreis Hildesheim gestellte Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei mittelbaren Beförderungsleistungen (Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr) kann auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

§ 2

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

§ 3

Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels

- (1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:
 1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 45 Minuten,
 2. für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen 60 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, der Gesamtschulen und der Berufseinstiegsschule sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 4 NSchG genannten Berufsfachschulen 90 Minuten.
- (3) Bei dem Besuch von Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, von Ergänzungsschulen i.S.d. § 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.
- (4) Soweit Schulen außerhalb des Landkreisgebietes besucht werden sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika kann die in Abs. 3 genannte Zeit überschritten werden.
- (5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

§ 4

Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.
- (2) Wird zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt, werden die notwendigen Aufwendungen gem. § 6 auf Antrag erstattet.

§ 5

Fahrtenrahmen und Wartezeiten

- (1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr gilt als sichergestellt, wenn

1. Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
2. Schülerinnen und Schülern des Primarbereiches
 - a) der Förderschulen und
 - b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
3. Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
4. Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,

zur Verfügung stehen.

(2) Im Rahmen des Beförderungsumfangs nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:

- | | | | |
|----|--|--------|-------------|
| 1. | für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches | | |
| | vor Unterrichtsbeginn | bis zu | 20 Minuten |
| | nach Unterrichtsende | bis zu | 45 Minuten |
| 2. | für alle übrigen Schülerinnen und Schüler | | |
| | vor Unterrichtsbeginn | bis zu | 40 Minuten |
| | nach Unterrichtsende | bis zu | 60 Minuten. |

(3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Dauer besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.
Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer,
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 € je gefahrenem Kilometer.

(2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 8 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Hildesheim Schulamt, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim unter Verwendung der in den Schulen vorhandenen hierfür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Hildesheim sind die Anträge bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Schulen und Sport, Postfach, 31132 Hildesheim, einzureichen. Bei der Frist "31.10. eines jeden Jahres" handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gem. § 6 erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

§ 8

Beförderungsanspruch im Sekundarbereich II

- (1) Für alle im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II und für Auszubildende, soweit für diese nicht ohnehin ein gesetzlicher Anspruch nach § 114 NSchG besteht, erhalten eine Vergünstigung bei der Beförderung als freiwillige Leistung des Landkreises Hildesheim.
- (2) Nutzer*innen des ÖPNV im Tarifverbund ROSA erhalten ein um 30 % vergünstigtes Abo. Nutzer*innen des Schienenpersonennahverkehrs mit Start- und Zielbahnhof im Landkreis Hildesheim erhalten auf Antrag mit Einreichung der Fahrkarte/des Abos eine Erstattung von 30 % des Kaufpreises.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II, die den freigestellten Schulbusverkehr im Rahmen der Mitnahme Dritter nutzen und dafür Fahrkarten beim Unternehmen erwerben, erhalten auf Antrag mit Einreichung der Fahrkarte eine Erstattung von 30 % des Kaufpreises.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.08.2016 und die Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.07.2020 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.07.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung



Wißmann

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Gesamtschulen

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, der Stadt Bockenem und der Gemeinden Diekholzen, Holle, Lamspringe und Sibbesse.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland.

§ 3

Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine), der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinden Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.

- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinden Freden (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdetfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhlde. Für den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Stadt Elze und der Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum und Nordstemmen.

§ 4

Oberschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Oberschule Delligsen des Landkreises Holzminden umfasst das Gebiet des Fleckens Delligsen des Landkreises Holzminden und des Fleckens Duingen des Landkreises Hildesheim.
- (2) Für die Oberschulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim werden weiterhin keine Schulbezirke festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 14.03.2018 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.07.2021

LANDKREIS HILDESHEIM

Der Landrat

In Vertretung



Wißmann

**Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des
Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder
des Landrates im Landkreis Hildesheim am 12. September 2021**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) mache ich nachfolgend die Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim bekannt:

Anstelle des stellvertretenden Mitglieds Mathias Frank, Goslar, der nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) an der Wahrnehmung dieses Amtes gehindert ist, habe ich

Frau Birgit Abraham, Weichsstraße 5, 31157 Sarstedt,

als stellvertretendes Mitglied des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim am 12. September berufen.

Hildesheim, den 19.07.2021

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Voß

**Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu „Integration von Flüchtlingen - Maßnahmen - Wirkungen - Aufwendungen“ beim Landkreis Hildesheim
Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit von November 2019 bis Oktober 2020 die überörtliche Prüfung „Integration von Flüchtlingen - Maßnahmen - Wirkungen - Aufwendungen“ beim Landkreis Hildesheim gem. §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 durchgeführt.

Der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung vom 28.10.2020 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 15.07.2021 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung in der Zeit vom 02.08.2021 bis 09.08.2021 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 351 -, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05121 / 309 - 3512 gebeten.

Hildesheim, 19.07.2021

Landkreis Hildesheim
gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Hildesheim

Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt B (Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen) im Planfeststellungsverfahren nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden innerhalb und außerhalb des von der Bundesnetzagentur bereits festgelegten 1.000 m breiten Korridors Kartierungsarbeiten auf möglichen Logistikflächen, Zwischenlagern und Zuwegungen in der Bauphase von SuedLink statt.

Die faunistischen und floristischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Belange von Natur und Umwelt bei der Planung der möglichen Logistikflächen, Zwischenlager und Zuwegungen in der Bauphase bestmöglich zu berücksichtigen. So wird die Vereinbarkeit der Baulogistikplanung für SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz sichergestellt. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden. Die Stadt Hildesheim befindet sich **außerhalb** des geplanten Trassenkorridors.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Art und Umfang der Kartierungen können in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Horchboxen, Niströhren/-kästen, Lebendfallen/Verstecken, Lockstöcken, Spurentunneln oder Hand- und Kescherfängen sowie durch eine Elektrofischung erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT TSO GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Hildesheim im Zeitraum von 09.08.2021 bis 31.12.2021.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten. Diese liegen am Auslageort der Stadt Hildesheim zur öffentlichen Einsicht aus: Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3 in 31134 Hildesheim, 4. Obergeschoss. Die Einsicht in die Unterlagen ist nur nach telefonischer Voranmeldung 05121 / 301-3041 möglich. Bitte tragen Sie am Auslageort eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung.

Mitarbeiter von TenneT TSO GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten gegebenenfalls zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter von **TenneT TSO GmbH** zur Verfügung:

TenneT TSO GmbH
+49 (0) 921 / 50740 5000
E-Mail: suedlink@tennet.eu
suedlink.tennet.eu

Hinweis:

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

**Richtlinie über die Förderung der Betreuung Geflüchteter
und die Förderung von Teilhabeprojekten
(Förderrichtlinie Integration)**

Der Landkreis Hildesheim ist nach dem Aufnahmegesetz zur Unterbringung von asylsuchenden Menschen verpflichtet. Die betroffenen Menschen werden im gesamten Landkreisgebiet (ohne das Stadtgebiet), in der Regel in Wohnungen untergebracht. Für diesen Personenkreis und für die Integration der anerkannten Asylbewerber*innen nimmt der Landkreis seine Verantwortung für die Integration wahr.

Zur erfolgreichen Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteure ist neben der Koordinierung der Integrationsarbeit durch den Landkreis auch eine finanzielle Unterstützung erforderlich. Es sollen Projekte gefördert werden, die das Zusammenleben, die Integration der Neuzugewanderten und die interkulturelle Öffnung der Aufnahmegesellschaft fördern.

Die in den letzten Jahren geschaffenen Strukturen von kommunalen und regionalen Integrationshelfer*innen und Ehrenamtlichen haben sich als effektiv erwiesen. Um dafür weiterhin die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, soll die bisher sehr erfolgreiche Arbeit der regionalen Integrationshelfer*innen im Jahr 2021 und auch in den Folgejahren fortgesetzt werden.

I. Gegenstand der Förderung und Geltungsbereich

1. Gegenstand der Förderung für die soziale Beratung und Betreuung von Geflüchteten sind die den Antragsteller*Innen entstehenden Personal- und Sachkosten für die regionalen Integrationshelfer*innen. **(Förderung Betreuung Geflüchteter)**

1.1 Als Geflüchtete im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen mit Fluchthintergrund, die nicht über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen. Die soziale Beratung und Begleitung soll durch regional tätige Integrationshelfer*innen erbracht werden.

1.2 Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie hierfür Zuwendungen für Geflüchtete, die ihren Wohnort im Landkreis Hildesheim ausschließlich der Stadt Hildesheim haben. Für die Stadt Hildesheim gelten die Regelungen des Finanzvertrags.

2. Gegenstand der Förderung von Projekten zur Teilhabe sind Maßnahmen, die die Integration und Teilhabe der Migrantinnen und Migranten fördern. **(Förderung Teilhabeprojekte)**

2.1 Der Landkreis Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie hierfür Zuwendungen im gesamten Kreisgebiet.

3. Zuwendungsfähig sind alle für die Durchführung des Projekts oder der Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachkosten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

4. Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

II. Zuwendungsempfänger*innen

1. Zuwendungsempfänger*innen für die **Förderung Betreuung Geflüchteter** sind Verbände und Organisationen, die einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören sowie andere gemeinnützige verbandsunabhängige Träger*innen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht förderberechtigt.
2. Zuwendungsempfänger*innen für die **Förderung Teilhabeprojekte** sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts und die Kommunen des Landkreises Hildesheim.

III. Antragstellung

1. Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Hildesheim. Der Antrag ist an den Landkreis Hildesheim, Amt 913, Bischof-Janssen-Str.31, 31134 Hildesheim zu richten. Die Anträge nach Ziff. I.1. und I.2. sind mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Anlage 1.1. und Anlage 1.2.) vorzulegen.
2. Der Antrag nach Ziff. I.1. **Förderung Betreuung Geflüchteter** kann jeweils für ein Kalenderjahr gestellt werden. Für den Zeitraum 01.09.2021 – 31.12.2022 kann ausnahmsweise ein 16-monatiger Zeitraum beantragt werden, um den Übergang von den bisherigen Förderzeiträumen auf Jahreszeiträume zu regeln.
3. Der Antrag nach Ziff. I.2. **Förderung Teilhabeprojekte** ist drei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen, erstmalig zum 01.07.2021 für den Förderzeitraum 01.10.2021-31.12.2022 und dann jeweils ab dem 01.10. des Jahres für das Folgejahr.
4. Zuwendungsempfänger*innen, die Fördermittel aus den Förderlinien der Europ. Union, des Bundes und des Landes erhalten, können die erforderlichen Eigenanteile aus dieser Förderrichtlinie beantragen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Betreuung Geflüchteter**

1.1. Jede geförderte Stelle i.S.d. Nr. I.1. **Förderung Betreuung Geflüchteter** ist für einen bestimmten regionalen Teilbereich des Landkreises Hildesheim zuständig. Die Zuwendungsempfänger*innen benennen bei der Antragstellung den regionalen Teilbereich des Landkreisgebietes, für den die Zuständigkeit übernommen wird.

1.2. Die Beratung und Begleitung nach Nr. I.1. Förderung der Betreuung Geflüchteter umfasst:

- Hilfe bei besonderen Problemlagen (z.B. Vermittlung an die Hilfesysteme bei psychischen Problemen und Erkrankungen)
- Interkulturelle Angelegenheiten (u.a. Verständigungsschwierigkeiten, Rassismus und Rechtsextremismus)
- Erstberatung und Zuführung zu fachkundigen Stellen in den Bereichen Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Asylbewerberleistungsgesetz, sonstige Leistungen zur Existenzsicherung, Sprachkurse und sonstige Bildungsangebote,

- Eingliederung in den Kindergarten und den schulischen Bereich,
- berufliche Perspektiven,
- Vermittlung von Dolmetscherdiensten,
- Rückkehr und Weiterwanderungsfragen

1.3. Entwicklung eines Fallmanagements

1.4. Mit dem Inkrafttreten des Integrations- und Teilhabekonzeptes für den Landkreis Hildesheim werden Ziele und Maßnahmen festgelegt, die im Rahmen des Fallmanagements erreicht werden sollen. Die Integrationshelfer*innen erheben die hierfür erforderlichen empirischen Daten und unterstützen die Zusteu-
erung zu den geplanten Maßnahmen z. B: zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen, Vermittlung in Sprachangebote, Zugang zu Teilhabeprojekten, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Zugang zu Bildungssystemen.

1.5. Die regionalen Integrationshelfer*innen arbeiten mit den kommunalen Integrationshelfer*innen und den Ehrenamtlichen zusammen. Sie nehmen an den vom Landkreis angebotenen Treffen der haupt-
amtlichen Integrationshelfer*innen teil.

1.6. Die eingesetzten Integrationshelfer*innen sollen eine einschlägige fachliche Ausbildung vorweisen. Dies sind insbes. die Fachrichtungen Sozialarbeit, Soziologie oder Pädagogik. Es können als Integrations-
helfer*innen auch Personen beschäftigt werden, die aufgrund längeren Aufenthalts in Deutschland mit den hiesigen Verhältnissen und gesetzlichen Regelungen vertraut sind und eine Befähigung für die Beratung in der Arbeit mit Geflüchteten erworben haben, z.B. aufgrund entsprechender Erfahrungen in der Arbeit mit Geflüchteten.

2. Förderung nach Ziff. I. 2 **Förderung Teilhabeprojekte**

2.1. Die Teilhabeprojekte haben das Ziel, eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe von Migrant*innen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, insbes. an Kultur-, Bildungs-Freizeit- und Sportangeboten zu schaffen und zu verbessern und die haupt- und ehrenamtlichen Integrationshelfer*innen zu befähigen, Migrant*innen bei der gesellschaftlichen Teilhabe zu unterstützen. Diese Inhalte sind im Antrag nach Ziff. III. Nr.1. zu beschreiben. Im Antrag sind auch die Ziele der Maßnahme, die Adressat*innen, die Kooperationspartner*innen sowie die Kosten und die Finanzierung darzulegen. Für die Ziele sollen Indikatoren für die Zielerreichung genannt werden und es soll dargelegt werden, wie eine Auswertung der Projektergebnisse erfolgen soll.

2.2. Die Projekte und Maßnahmen gem. Ziff. I.2. **Förderung Teilhabeprojekte** zur Förderung von Integration durch Teilhabe müssen im Landkreis Hildesheim einschl. der Stadt Hildesheim durchgeführt werden und sind vorrangig an die Bewohner*innen des Landkreises Hildesheim richten.

VI. Zuwendungshöhe, Zahlungsbedingungen, Verwendungsnachweis, Berichtspflicht

1. Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Betreuung Geflüchteter** wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung wird für die Beschäftigung von Fachkräften i. S. d. Ziff. V. als Integrationshelfer*innen für die Aufgabenwahrnehmung nach Ziff. V.1.b. gewährt. Es wird eine Sachausgabenpauschale pro geförderter Stelle gewährt, mit der alle Personal-, Fahrt- und andere Sachkosten abgegolten sind.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahres-Zuwendungsbetrag pro Vollzeitstelle für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder einer fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Bei Teilzeitkräften vermindert sich bei vergleichbaren Fällen der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig.

1.1. Die Zuwendungen werden quartalsweise ausgezahlt. Die Zahlung ist zum 3. Werktag des ersten Monats zu zahlen.

1.2. Die Zuwendung beträgt maximal 99% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. VI.1. Der Landkreis Hildesheim bestimmt die Gesamtzahl der geförderten Vollzeitstellen sowie die Höhe der jährlichen Zuwendung pro Vollzeitstelle. Diese Daten können bei der Bewilligungsbehörde abgefragt werden.

2. Förderung nach Ziff. I. 2 **Förderung Teilhabeprojekte** wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Im Einzelfall kann auch eine vollständige Finanzierung des Projektes erfolgen insbes. wenn keine Förderung i.S. Ziff. III.4. möglich ist. Die Zuwendung beträgt im Einzelfall höchstens 5.000 €.

3. Die Zuwendungsempfänger*innen haben über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis (inhaltlicher Sachbericht (s. Ziff. VI.4.)) nach Vorgabe des Landkreises (Anlage 2.1. und 2.2.) über die Verwendung der Mittel ohne Vorlage von Belegen zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist schriftlich zu bestätigen.

4. Eine darüberhinausgehende mündliche Berichterstattung kann für die Zuwendungsempfänger*innen der Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Betreuung Geflüchteter** vom Amt 913 einmal jährlich angefordert werden. Die einheitliche Erhebung der Fallzahl „Beratungen“ für die Förderung nach Ziff. I. 1. **Förderung Betreuung Geflüchteter** erfolgt quartalsweise und ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende an den Landkreis zu melden.

5. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- Teilbeträge bis zum Ende des entsprechenden Haushaltsjahres nicht verbraucht wurden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.